



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
A-1010 Wien

GESETZENTWURF
99 -GE/19
2 6. FEB. 1992
Verteilt 03. März 1992

Wien, 1992 02 20
Dr. CL/Ho/298

Bo *Leitgeb*

Betrifft: Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetz 1992

Wir erlauben uns, Ihnen anbei 25 Exemplare unserer an das Bundesministerium für Justiz gerichteten Stellungnahme zu oben genanntem Gesetzenwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Gerhard Pschor
(Dr. Gerhard Pschor)

Claudia Leitgeb
(Dr. Claudia Leitgeb)

Beilagen





VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium
für Justiz

Postfach 63
A-1016 Wien

Wien, 1992 02 20
Dr.CL/Ho/291

Betrifft: Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetz 1992

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 5.12.1991, GZ 318.007/9-II 1/91, mit welchem der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung, das Mediengesetz und das Finanzstrafgesetz geändert werden, mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersandt wurde. Diesem Ersuchen entsprechend erlaubt sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller, folgendes mitzuteilen:

Generell ist zu bemerken, daß der vorliegende Entwurf keine geeigneten Antworten auf die stark zunehmende Kriminalität bringt. Die Zahl der Verurteilungen durch eine Lockerung der Strafbestimmungen verringern zu wollen, erscheint jedenfalls nicht als geeignetes Mittel. Maßnahmen im Strafrecht alleine werden nicht ausreichen, um dem gesellschaftspolitisch bedenklichen Anstieg der Kriminalität entgegenzuwirken, sondern es wären Schritte zur präventiven Kriminalitätsbekämpfung und zur Erhöhung der Aufklärungsquote notwendig.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes angemerkt:



- 2 -

zu § 34 Abs. 18:

Nach Ansicht der Vereinigung Österreichischer Industrieller können Milderungsgründe nur in Umständen, welche die Person des Täters betreffen und die Tat in ihrer Strafwürdigkeit herabsetzen, liegen, nicht aber in äußeren Umständen, die bloß mit Unannehmlichkeiten für den Täter verbunden sind, und nichts mit der Strafwürdigkeit zu tun haben. Auf diese Weise einen Anreiz für Richter zu rascherem Verfahrensabschluß zu schaffen, wird abgelehnt, da Ziele prinzipiell nicht auf Umwegen, die auch Auswirkungen auf andere Bereiche haben, erreicht werden sollen.

zu § 34 Abs. 19:

Klarzustellen ist, wer als "nahestehende Person" gilt, da der Gesetzestext nicht auf Verwandtschaftsverhältnisse abstellt. Darüberhinaus kommt der vorgeschlagene Milderungsgrund nur bei fahrlässigen Delikten, die nicht gegen die nahestehende Person selbst gerichtet ist, in Frage. Die vorsätzliche Tatbegehung kann dadurch, daß eine dem Täter nahestehende Person zu Schaden gekommen ist, nicht weniger strafwürdig sein.

zu § 88 Abs. 1:

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller spricht sich gegen die generelle Straflosigkeit der fahrlässigen, leichten Körperverletzung aus, da auf eine derart undifferenzierte Weise, dem Recht auf körperliche Unversehrtheit nicht entsprochen werden kann. Erstens müßte zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit unterschieden werden, da sie bezüglich der Strafwürdigkeit und der Präventivwirkung der Strafe unterschiedlich zu beurteilen sind.

Weiters vertritt die Vereinigung Österreichischer Industrieller die Meinung, daß eine entsprechende Änderung des § 42 StGB zu einer fallgerechteren Anwendung des Strafrechts auf "Bagatellefälle" führen würde, als die generelle Straflosigkeit fahrlässiger Körperverletzung.

- 3 -

zu § 88 Abs. 2:

Überlegung der vorgeschlagenen Bestimmung dürfte sein, daß die schwere Verletzung alleine die Präventivwirkung der Strafe erfüllt. Das mag auch in vielen Fällen, insbesondere bei Verkehrsunfällen, zutreffen, doch wird es auch hier große Unterschiede in der Strafwürdigkeit der Tat geben, sodaß diese generelle Regelung abgelehnt wird.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen in der Strafprozeßordnung bestehen von seiten der Vereinigung Österreichischer Industrieller keine Einwände.

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß 25 Exemplare der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Gerhard Pschor)



(Dr. Claudia Leitgeb)